

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kliniken der Stadt Köln gGmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	13.11.2017
Rat	14.11.2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH in § 7 Abs. 2 gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage (Spalte Neufassung in der Synopse) zu.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht, sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Kliniken) befinden sich in einem umfassenden Restrukturierungsprozess, der entsprechend der mittelfristigen Wirtschafts- und Finanzplanung ein ausgeglichenes Ergebnis im Jahr 2020 zum Ziel hat. Neben einem nachhaltig ausgeglichenen Ergebnis ist die Sicherstellung der Investitionstätigkeit der Kliniken auch über 2020 hinaus im Fokus der Unternehmensleitung.

Im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen sind bereits viele ergebniswirksame Organisationsänderungen umgesetzt worden. Es besteht jedoch die Notwendigkeit zu einer konsequenten Weiterentwicklung der Organisation und der Schaffung einer schlagkräftigen und transparenten Linienorganisation. Ein wesentliches Kriterium für die wirtschaftliche Restrukturierung der Kliniken liegt in der Umsetzungsgeschwindigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätsentwicklung. Darüber hinaus ist aufgrund sich dynamisch verändernder Rahmenbedingungen permanente Weiterentwicklung erforderlich, die sämtliche Berufsgruppen und beinahe alle ablauforganisatorischen Tätigkeiten umfasst.

Daneben wird auch der Bereich Finanzen zunehmend anspruchsvoller und umfangreicher. Neben der originären Aufgabe des internen und externen Rechnungswesens wird die Aufgabe bei der Sicherung der Investitionsfinanzierung und der damit verbundenen Liquiditätssteuerung im Kontakt mit den entsprechenden Stakeholdern an Bedeutung und Komplexität gewinnen.

Hierbei hat sich jedoch auch gezeigt, dass die aktuelle Struktur der Geschäftsleitung der Kliniken, welche aus dem Geschäftsführer und dem dreiköpfigen Direktorium (Kaufmännisch, Klinisch, Pflege) besteht, optimierbar ist. Aus Sicht der Geschäftsführung sollte das Direktorium aufgrund der Erfahrungen im Restrukturierungsprozess und zur Erreichung der v. g. ambitionierten Ziele der Kliniken um ein weiteres Direktoriumsmitglied erweitert werden. Zur Stärkung der jeweiligen Bereiche Finanzen und Organisation, welche bislang innerhalb des kaufmännischen Direktionsbereichs wahrgenommen werden, sollen diese Aufgaben künftig aufgeteilt und jeweils über eine Direktoriumsmitgliedschaft „Finanzen“ und „Unternehmensentwicklung, Marketing und Organisation“ im Direktorium und somit in der Geschäftsleitung abgebildet werden.

Die Erweiterung des Direktoriums führt dabei nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten, da gleichzeitig eine Straffung auf der Ebene der Abteilungsleiter erfolgt und hier zwei Positionen entfallen. Zudem entspricht diese Organisationsveränderung einer in der Branche üblichen Entwicklung.

Der Aufsichtsrat der Kliniken hat bereits in seiner Sitzung am 12.05.2017 dieser Erweiterung des Direktoriums zugestimmt. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfordert jedoch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kliniken, da dieser in § 7 – Geschäftsführung und Vertretung – u.a. konkrete Angaben zum Direktorium enthält. Die insoweit beabsichtigten Änderungen können der beigefügten Synopse (siehe Anlage) entnommen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die beabsichtigte Maßnahme dient der Steigerung der Umsetzungsgeschwindigkeit der aus wirtschaftlichen Gründen dringend notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen. Insofern ist eine kurzfristige Entscheidung durch den Rat unabdingbar.

Anlage: synoptische Darstellung von § 7 des Gesellschaftsvertrages